

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)67b

Stellungnahme zur Gesetzgebungsinitiative der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Deutschen
Bundestages zum nationalen Aktionsplan

**„Vielfalt leben – Bundesweiter Aktionsplan für sexuelle
und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ (Drs.: 19/10224)**

Silvia Rentzsch

Referent*in für geschlechtliche Vielfalt beim Landesverband
Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland (TIAM) e.V.

Zwickau, 26.11.2019

Inhalt:

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Bemerkungen zur Vorlage.....	4
2.1.	Handlungsfelder.....	5
2.1.1.	Respektarbeit.....	5
2.1.2.	Schule und Bildung.....	5
2.1.3.	Bundesverwaltung.....	6
2.1.4.	Flüchtlingspolitik und Migration.....	6
2.1.5.	Bekämpfung LSBTT*I*QAP+ feindlicher Gewalt.....	7
2.1.6.	Jugendpolitik.....	7
2.1.7.	LSBTT*I*QAP+ und Alter: Politik für Senior*innen.....	8
2.1.8.	Gesundheitspolitik.....	9
2.1.9.	Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung.....	10
2.2.	Internationale Zusammenarbeit.....	11
2.2.1.	Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte. .	11

1) Vorbemerkungen

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homo-, Trans*- und Interfeindlichkeit negieren wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit oder Antiziganismus auch alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie müssen gesamtgesellschaftlichen betrachtet werden und stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands. Dennoch gibt es LSBTT*I*QAP+ feindliche Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. LSBTT*I*QAP+ feindliche Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen, queeren, non-binären, pansexuellen (LSBTT*I*QAP+) sowie weiteren Menschen gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist*innen, Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, dass LSBTT*I*QAP+ gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und Selbstbestimmung und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTT*I*QAP+ in der Schule und Gesellschaft tabuisiert werden. LSBTT*I*QAP+ feindliche Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus, vor allem bei Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“. Strukturelle und institutionelle Diskriminierungen werden nicht konkret erkannt und Personen sehen sich vielmals nicht im Stande entsprechende Personenkreise zu schützen.

Ich begrüße die Vorlage (Drs.: 19/10224) und die Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen nationalen Aktionsplan gegen Homo-, trans*- und Interfeindlichkeit in der Bundesrepublik zu etablieren. Hervorzuheben ist auch, dass in der Vorlage einige Punkte aus der Community von Lesben, Schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgeschlechtlichen intersexuellen, non-binären, romantischen und queeren (LSBTT*I*QAP+¹) Menschen Berücksichtigung finden.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf wesentliche Teile der Vorlage, die aus meiner Sicht einer weiteren Erörterung bedürfen und eng damit zusammenhängende Rechtsbereiche, insbesondere des weiteren rechtlichen Änderungsbedarfs zum Schutz und zur Stärkung der Rechte intergeschlechtlicher Menschen sowie transgeschlechtlicher und transsexueller Menschen, wie er im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgegriffen wird. Hierbei wird auf das vom Institut für Menschenrechte (DIMR) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur

¹ (LSBTT*I*QAP+) bezeichnet zum einen die sexuelle und zum anderen Teil die geschlechtliche Vielfalt. Lesben Schwule und Bisexuelle, romantische und asexuelle Orientierungen bezeichnen wen eine Person anziehend findet, während Transsexuell, Transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, Non-Binäre Menschen mit dem Wissen über ich selbst sagen können, welchem Geschlecht sie angehören obwohl sie bei der Geburt nicht richtig zugewiesen wurden. Der Bundestag hat in seiner Entscheidung zur Änderung der im Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 22.12.2018 anerkannt das es neben männlich und weiblich noch eine Vielzahl von Geschlechtern in der Gesellschaft vorhanden sind.

Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt“² verwiesen, insbesondere auf die erforderliche gesetzliche Klarstellung des Verbots aufschiebbarer Operationen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern und dem Bezug von Elternschaften transsexuellen und transgeschlechtlichen Menschen.

Die Vorlage legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans*-Feindlichkeit und Inter*-Feindlichkeit und weiteren Feindlichkeiten von Menschen auf Grund der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt, auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen um gleichwertige Lebensbedingungen in der Bundesrepublik allen Menschen zu gewähren.

Gerade in ländlichen Regionen besteht eine gravierende Unterversorgung im Beratungs-, Bildungs- sowie gesundheitlicher Versorgung. Für die Betroffenen sind die Wege zur nächsten spezialisierten Beratungsstellen weit. So muss beispielsweise eine Transperson aus Stendal (Sachsen-Anhalt, LK Altmarkt) ca.150 km (einfache Strecke) zurücklegen um eine spezialisierte Beratungsstelle (BBZ Lebensart in Halle) in Anspruch nehmen zu können. Die Wartezeiten für ein Erstgespräch belaufen sich in der Regel auf vier Wochen. Auch die therapeutische Versorgung weist große Defizite auf. Eine inklusive Lösung, das sich das Hilfesystem auf die spezialisierten Belange der Anfragenden ausrichtet, ist dabei längst überfällig.

2. Bemerkungen zur Vorlage

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt³. Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie liefern wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland, da alle Punkte der Yogyakarta-Prinzipien bereits in UN Konventionen verankert sind.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans*-Feindlichkeit und Inter* Feindlichkeit nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTT*I*QAP+ Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTT*I*QAP+ neben Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans* Feindlichkeit und Inter* Feindlichkeit auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihres Geschlechts, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft, ihres sozialen Status, äußerer Merkmale oder einer Behinderung betroffen sein können.

² Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra (2017): Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- & Transsexualität“ – Band 8. Berlin: BMFSFJ. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/114066/geschlechtervielfalt-im-recht---band-8-data.pdf>

³ http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf

2.1. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen

2.1.1) Respektarbeit

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz der Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Vielfalt, Geschlechtsmerkmale sowie des Geschlechtsausdrucks durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014-2019 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie und Transphobie ausgeschrieben hat. Die in den Modelprojekten gegen Homo* Trans* und Inter*feindlichkeit erworbenen Erkenntnisse tragen wesentlich bei der Umsetzung eines nationalen Aktionsplan bei. Es ist jedoch erforderlich dieses zu verstetigen und einer dauerhaften Finanzierung zu ermöglichen.

Es ist zudem wichtig die Ursachen von gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeiten zu erforschen, so das hier grundlegende Strategien zur Bekämpfung umgesetzt werden können. Immer wieder erleben wir in Medien wie abfällig über vielseiteigs leben berichtet wird. Ich möchte jetzt nicht auf Äußerungen die von führenden Funktionären von demokratischen Partei getätigt werden eingehen. Das kennen Sie zur genüge. Deshalb ist es wichtig bei weiteren Vertretungen in Medienkontrollgruppen (z.B. Deutsche Welle oder Deutschlandradio) LSBTT*I*QAP+ Vertretungen einzubinden. Ähnlich wie es bereits beim ZDF-Fernsehrat geschehen ist.

Hass und Hetze im Netz ist nicht nur neu, sondern ist auch extrem belastend für die Menschen die selbiges widerfahren. Hier muss zügig eine Täterermittlung erfolgen und diese von den ordentliche Gerichten zur Verantwortung gezogen werden. Dabei kann ein nationaler Aktionsplan den verantwortlichen Stukturen einen Rahmen setzen. Feindlichkeiten gegen die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt muss stärker in den Mittelpunkt gesellschaftlichen Handelns rücken um allen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich frei entfalten zu können.

2.1.2) Schule und Bildung

Der Bereich „Schule und Bildung“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans*-Feindlichkeit und Inter*-Feindlichkeit wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der der Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung und insbesondere die Lernorte Kindergarten und Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Bisexuellenfeindlichkeit, Trans*-Feindlichkeit und Inter*-Feindlichkeit und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würden.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule und vorschulischen Einrichtungen, Diskriminierungen entgegenzuwirken und allen Kinder und Jugendlichen Teilhabe gemäß geltenden Schulgesetzen zu ermöglichen. Durch die bestehenden Diskriminierungen, deren Folgen (Schuldistanz, erhöhte Dropout- und Suizidrate, verringerte Chancen zum

Erwerb formaler Bildung, Lücken in der Bildungsbiographie) und die Tatsache, dass weder Lehrende, noch weitere pädagogische Fachkräfte, noch die Lernenden sich nur selten gefahrlos in Bildungseinrichtungen outen können ist diese Teilhabe für LSBTT*I*QAP+ in Bildungseinrichtungen in der Regel nicht gegeben. Darüber hinaus bestehen in Kitas und Schulen große Unsicherheiten insbesondere im Umgang mit trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen sowie Regenbogenfamilien. Der Bund kann hierauf einwirken um gleichwertige Lebensbedingungen (Rahmenbedingungen) aller Menschen zu ermöglichen.

2.1.3) Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder Geschlecht sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“⁴ aus dem Jahr 2017 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz. Laut einer Studie der EU-Grundrechteagentur „LGBT-Erhebung in der EU“⁵ aus dem Jahr 2014 sagen lediglich 18 Prozent der Befragten Trans*-Personen, dass sie ihr eigenes Geschlecht nie bewusst verschwiegen oder verschleiert zu haben. Viele Menschen erfahren auf Grund ihres selbstbestimmten Geschlechtes Ausgrenzungen und Diskriminierungen im Arbeitsalltag.

Der Bund als Arbeitgeber und Dienstleister muss als positives Beispiel dienen, indem er sich zu einer konsequenten Diversity-Strategie verpflichtet, die LSBTT*I*QAP+ ausdrücklich einschließt und sich in einem Leitbild zur Akzeptanz und Wertschätzung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowohl der Arbeitnehmenden im eignen Bereich als auch der Bürger*innen nach außen bekennt, anonymisierte Bewerbungsverfahren durchführt werden, Stellenausschreibungen, Formulare sowie alle weiteren Dokumente geschlechtersensibel, geschlechtsneutral oder geschlechtsoffen gestaltet, in sanitären Einrichtungen, Umkleieräumen Schutzräume für alle gestaltet sowie bei der Dienstkleidung soweit erfordert, die Bedarfe von Trans*- und Inter*-Personen zu berücksichtigt sind. Die Bediensteten der Bundesverwaltung, insbesondere das Führungspersonal, in Aus- Fort- und Weiterbildung für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt Belange sensibilisiert. Änderung von Zeugnissen und Arbeitsdokumenten von Personen auf den gewählten Namen rückwirkend zu ermöglichen. Bei Auflösung der ausstellende Stelle soll die nächst höhere Verwaltungsbehörde zuständig sein.

2.1.4) Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTT*I*QAP+ flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Vielfalt unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen häufig aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Aufnahme gewähren und sie davor schützen erneut Ziel von Anfeindungen und Gewalt zu werden. Damit in Deutschland für LSBTT*I*QAP+-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

⁴ Frohn, D., Meinhold, F. und Schmidt, C. (2017). „Out im Office?!“ Sexuelle Identität und Geschlechtsidentität, (Anti-)Diskriminierung und Diversity am Arbeitsplatz. Köln: IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung (Hrsg.).

⁵ FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Being Trans in the European Union. Comparative analysis of EU LGBT survey data. fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-being-trans-eu-comparative-0_en.pdf.

2.1.5) Bekämpfung LSBTT*I*QAP+-feindlicher Gewalt

Massivste Ausdrucksform von LSBTT*I*QAP+ Feindlichkeit sind Gewalttaten gegen LSBTT*I*QAP+. Gewalt kann in der Familie stattfinden, betroffen sind dann oft jugendliche LSBTT*I*QAP+, aber auch durch gänzlich fremde Personen im öffentlichen Raum. Allein der Anblick eines schwulen oder lesbischen Paares oder einer Transsexuellen oder transgeschlechtlichen Person kann Gewalttäter*innen motivieren, brutal zuzuschlagen. Es kann auch heute noch gefährlich sein, als LSBTT*I*QAP+ im öffentlichen Raum erkannt zu werden. Das ist eine massive Einschränkung von Freiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die wenigen bestehenden Untersuchungen legen nahe, dass LSBTT*I*QAP+ ein deutlich höheres Risiko haben, Opfer von gewalttätigen Attacken zu werden als der Bevölkerungsdurchschnitt. Zugleich halten ein überwiegender Teil von LSBTT*I*QAP+ Menschen 73 %, die Erfahrungen von Herabwürdigung und/oder Schuldumkehr durch die Polizei hatten, davon ab Gewalttaten zu melden⁶.

2.1.6) Jugendpolitik

Verschiedene internationale Studien belegen übereinstimmend extrem hohe Suizidversuchsraten von ca. 30% bei Trans*-Menschen generell. In (nicht repräsentativen) Studien zu Trans*-Jugendlichen werden sogar Größenordnungen von mehr als 60% berichtet. Ein Aktionsplan stellt insbesondere Trans*-Kinder und Jugendliche unter Schutz, die in Deutschland immer noch Formen von Konversionsmaßnahmen ausgesetzt sind. Das ist wichtig, denn trans* Kinder und Jugendliche, die solchen Therapien ausgesetzt waren und sind, laufen aufgrund der fortgesetzten und beförderten Konflikthaftigkeit ihres geschlechtlichen Erlebens Gefahr, erst recht Depressionen bis hin zu suizidalen Krisen zu entwickeln. Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Vielfalt Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- Trans* und Interfeindlichkeit sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTT*I*QAP+ Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt, in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTT*I*QAP+ ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Trans*- und Interfeindlichkeit, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTT*I*QAP+-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern, in der Öffentlichkeit breit über sogenannte „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien aufzuklären, die auf eine Änderung von Sexualverhalten, sexueller Orientierung oder des selbstbestimmen Geschlechts abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Kindern und Jugendlichen auf den Weg zu bringen. Die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen an Jugendlichen, die wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Vielfalt menschenrechtswidrig in Psychiatrien und ähnliche Einrichtungen eingewiesen wurden, ist zu fördern, sowie die Aufarbeitung und Entschädigung von Menschenrechtsverletzungen an inter* Personen, die im Säuglings-, Kindes oder Jugendalter ohne ihre informierte Einwilligung nichtüberlebensnotwendigen medizinischen Behandlungen, insbesondere uneingewilligten Sterilisierungen unterzogen wurden. Ebenso sind Einrichtung von Krisenwohnmöglichkeiten für LSBTT*I*QAP+ Kinder und Jugendliche durch den Jugendhilfeplan des Bundes zu fördern.

⁶ Ohlendorf, Vera (2019) Gewalterfahrungen von LSBTTIQ in Sachsen Zusammenfassung, Seite 5 https://www.queeres-netzwerk-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/06/Zusammenfassung_Gewalterfahrungsstudie-LSBTTIQ-Sachsen_LAGQNS_2019.pdf

2.1.7) LSBTT*I*QAP+ und Arbeit und Alter

Der demografische Wandel hat zu einer tiefgreifenden Veränderung von Senior*innenarbeit, Altenhilfe und Altersbildern in Deutschland geführt: früher aufs Altenteil geschoben geht es heute um ein aktives Altern im Sinne von Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung.

Hier zeigt sich ein wichtiger Unterschied zu schwulen, lesbischen und bisexuellen Menschen, welche über das Ausmaß der Offenheit mit ihrer sexuellen Identität entscheiden können, da diese nicht sichtbar und somit leichter zu verbergen ist. Bei Transsexuellen, transgeschlechtlichen oder non-binären oder Intersexuellen Menschen entfällt diese Entscheidungsmöglichkeit jedoch, jedenfalls sofern ein Transitionsprozess angestrebt wurde oder wird. Aufgrund der Transition wird ein Coming-out unumgänglich, so dass eine Situation entsteht, die die Vulnerabilität von diesen Menschen erhöht. Hinzu kommt, dass es bei schwulen, lesbischen und bisexuellen Menschen nach ihrem Coming-out zu keinen weiteren Veränderungen kommt, bei der eine strukturelle Begleitung notwendig ist. Bei Transsexuellen, transgeschlechtlichen, non-binären oder Intersexuellen Personen erfolgten oder folgen jedoch weitere rechtliche, soziale und medizinische Schritte, die der Unterstützung unterschiedlicher Akteur*innen bedürfen und so ein zusätzliches Konfliktpotenzial entstehen lassen. Im Gegensatz zur sexuellen Vielfalt wirkt die geschlechtliche Vielfalt insbesondere wegen des Aspekts der Sichtbarkeit wesentlich stärker in soziale Räume hinein. Ein geschlechtliches Coming-out auch im Alter, wird so auch zum Politikum innerhalb des Umfeldes und wird mit einer besonderen öffentlichen Aufmerksamkeit verfolgt. Obwohl viele Personen ein erhöhtes Qualifikationslevel vorweisen, sind sie durch Verarmung in ihrer Existenz bedroht, was zur Verwehrung von gesellschaftlicher Teilhabe führt.

Die Senior*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTT*I*QAP+ wahrzunehmen. Sowohl die Angebote der offenen Altenhilfe als auch die ambulanten und stationären Angebote der Altenpflege sind zumeist nicht für die besonderen Bedürfnisse und Lebenslagen älterer LSBTT*I*QAP+ ausgelegt. Die Angebote werden deshalb oftmals nicht in Anspruch genommen. Diejenigen, die sie dennoch nutzen müssen, haben vielfach die Befürchtung, sich wieder verstecken zu müssen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTT*I*QAP+ stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft, insbesondere im ländlichen Raum

Der Gefahr von Ausgrenzung, Anfeindung und Diskriminierung von LSBTT*I*QAP+ muss in allen Bereichen der Altenhilfe und Senior*innenarbeit entgegenwirkt werden. Zugangsbarrieren aufgrund der Lebensgeschichte und Lebenslage müssen abgebaut, ehrenamtliche und professionelle Strukturen ausgebaut, Verantwortliche und Mitarbeitende in Verwaltung und bei den Trägern von Angeboten sensibilisiert werden.

Es bedarf einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTT*I*QAP+ in allen Bereichen der Senior*innenpolitik und der Altenhilfe, z.B. in der Demografiestrategie der Bundesregierung, bei der Förderung von Modellprojekten zu selbstbestimmten und gemeinschaftlichen Wohnen, bei der Förderung des intergenerativen Dialogs aus dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ und in der Quartiersarbeit im Rahmen des Programms „Anlaufstellen für ältere Menschen“.

2.1.8) Gesundheitspolitik

Die historische bis in die Gegenwart anhaltende Stigmatisierung und (Psycho-) Pathologisierung von LSBTT*I*QAP+ hat oft nachhaltige psychosoziale Folgen für die Betroffenen. Dies gilt insbesondere für transsexuelle, transgeschlechtliche, non-binäre sowie für intersexuelle Menschen auch für Menschen mit HIV, die nach wie vor einer erheblichen Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt sind. Zu den Risikofaktoren für die Gesundheit von diesen Personen zählen die verspätete oder Nichtgewährung notwendiger Gesundheitsleistungen durch Krankenkassen, belastende Pflichtbegutachtungen, Zwangspsychotherapien, das Fehlen einer flächendeckenden Versorgungsstruktur sowie massiv unzureichende Fachkenntnisse oder diskriminierendes Verhalten auf Seiten der Gesundheitsdienstleistung. Im Gegensatz zu trans* Menschen werden intergeschlechtliche Menschen von der Medizin missbraucht, um der zweigeschlechtlichen Norm Rechnung zu tragen. Dabei wird von der Medizin in Kauf genommen, dass Menschen ihre sexuellen Selbstbestimmung bis hin zur Wegnahme der Ferilität, genommen wird, um evtl. Diskriminierungen im Kindes- und Jugendalter entgegenwirken zu wollen. Studien haben allerdings ergeben, dass Diskriminierungen gerade erst durch die Zuweisung durch die Medizin erfolgt. Die Gesundheitspolitik wie auch die Gesundheitsversorgung müssen sich hierauf einstellen, das Verbot und die faktische Beendigung nicht eingewilligter, nicht lebensnotwendiger medizinischer Behandlungen von Kindern und Jugendlichen an den Genitalien und einer nachfolgender hormoneller Behandlung, insbesondere an inter* Personen und deren Entschädigung durch ergangene Zwangsbehandlungen eine zwingende Rechtsfolge ist, um Menschen ihre Würde wiederzugeben.

Unser Weg in eine inklusivere Gesellschaft mit den Möglichkeiten für Barrierefreie Zugänge scheidet nicht zuerst an baulichen Mängeln. Hierbei muss in erster Linie auch an kommunikative Barrieren gedacht werden. Es fehlen Mittel für das Dolmetschen von Beratungsgesprächen in Gebärdensprache. Es braucht also eine gesamtpräventive Strategie um Betroffene die Zugänge zur Teilhabe zu ermöglichen.

Des Weiteren erachten wir es für wichtig, dass es ein regelmäßigen Gesundheitsberichts von LSBTT*I*QAP+ in Deutschland durch das Bundesgesundheitsministerium als konkrete Handlungsanleitung für die Förderung der Gesundheit von LSBTT*I*QAP+, erfordert.

Die historische Aufarbeitung von Trans- und Intergeschlechtlichkeit sowie die gesellschaftliche Rehabilitierung und finanzielle Entschädigung der Opfer von Pathologisierung und medizinischer Gewalt, wie etwa ungewollter Sterilisierung gemäß TSG bis 2011 ist für deren Sichtbarkeit wichtig. Menschenrechtsverletzungen müssen für die Nachwelt dokumentiert werden das nachfolgende Generationen darüber informiert werden. Dabei kann der nationale Aktionsplan einen wichtigen Betrag leisten.

Die WHO hat in ihrem neuen ICD-11 welcher bis zum Jahr 2022 in nationales Recht umgewandelt werden muss Geschlechtsinkongruenz in ein neu geschaffenes Kapitel der sexuellen Gesundheit eingliedert. Dabei muss die Festschreibung der Leistungspflicht gesetzlicher Krankenkassen im SGB V Kap. 3 Abschn. 5 zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen im einwilligungsfähigen Alter (u. a. Hormontherapie, Epilation, Mastektomie, Stimmtherapie, Brustaufbau, geschlechtsangleichende OP der Genitalien, Genitalepithesen, Facial Feminization Therapie, Haartransplantationen) als notwendige

Umsetzung erfolgen, um Menschen der geschlechtlichen Vielfalt die Angleichung an ihr eigenes Geschlecht zu ermöglichen. In der im letzten Jahr verabschiedeten S3-Leitlinie der AWMF Fachgesellschaften ist Abschaffung der Zwangspsychotherapie und des Alltags-tests als Voraussetzung für geschlechtsangleichende Maßnahmen im Rahmen einer Transition vorgesehen. Deshalb ist eine Modernisierung der Begutachtungsrichtlinie des MDS vom 19.05.2009 unter Einbeziehung von Dachverbänden (z.B. des Bundesverband Trans*) nach menschenrechtsbasierten Gesichtspunkten oder die Abschaffung der Begutachtungsrichtlinie des MDS vom 19.05.2009 (Grundlage § 282 Absatz 2, Satz 3 SGB V) für zwingend erforderlich. Hierbei sollte die Einrichtung von flächendeckenden Kompetenzzentren zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit unter Beteiligung von Trans*- und Inter*-Selbstorganisationen mit dem Ziel eine bedarfsorientierte Behandlung zu gewährleisten und Bundes- und Ländereinrichtungen zu beraten und Leitfäden zu erstellen, berücksichtigung finden.

2.1.9) Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

LSBTT*I*QAP+ Feindlichkeiten sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTT*I*QAP+ keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- Trans*- und Interfeindlichkeit entschieden vorgehen will, LSBTT*I*QAP+ aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen LSBTT*I*QAP+ Feindlichkeit muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität wäre eine richtige und notwendige Ergänzung, da nicht nur homosexuelle sondern auch andere sexuelle Orientierungen Diskriminierungen erfahren.

Eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts (TSG), die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt (insbesondere Vornamens- und Personenstandänderung allein auf Antrag beim Standesamt, ohne Gutachten und ohne Gerichtsverfahren; Stärkung des Offenbarungsverbots durch das Saktionieren von Verstöße durch Aufnahme ins OwiG) erachten wir für die Selbstbestimmung des Menschen als Zwingend geboten.

Dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen, Durch die Attestpflicht in § 45b PStG ist eine Selbstbestimmung der Menschen nicht gegeben und die Merkmale von „Andersartigkeit“ wird denen, die die medizinische Indikationen in der Vergangenheit zur vermeindlichen Abschaffung von Diskriminierungen, überlassen. Diese Attestpflicht ist umgehend zu revidieren.

Verjährungsfristen für Verletzungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung sollen verlängert werden (30 Jahre ab dem 18. Lebensjahr). (Ergänzung §199 BGB). Bei medizinischen Maßnahmen, die gegen die geschlechtliche Selbstbestimmung einwilligungsunfähiger Person vorgenommen werden sollen, ist den gesetzlichen Vertretern (§ 1901 BGB) eine unabhängige Person unter Beteiligung der Bundesverbände bzw. Landesverbänden zur Verfügung zu stellen, die sich mit der Thematik der geschlechtlichen Selbstbestimmung umfassend vertraut gemacht haben. Dabei ist der Unversehrtheit des Körpers der einwilligungsunfähigen Person Rechnung zu tragen (§ 1631c BGB). Da die Digitalisierung im Gesundheitswesen immer weiter voranschreitet, ist

die Aufbewahrungspflicht für Patientenakten gemäß § 630f Abs. 3 BGB von zehn auf 50 Jahre zu verlängern.

Der Familienbegriff hat sich im Laufe der Entwicklung der Gesellschaft angepasst. Demzufolge muss die Anpassung der §§1591 ff. BGB auch auf Trans* und intergeschlechtliche Menschen erfolgen, da Abstammung sich nicht an männlich oder weiblich festmachen lässt, sondern auf die Möglichkeit (Eigenschaft) gebärend oder zeugend zu sein. Dabei ist dem Kind das Recht auf das Wissen der Abstammung zu achten und gleichzeitig Eltern vor Zwangsoffenbarungen zu schützen. Die Erweiterung von Elternschaft für Menschen die Verantwortung für Kinder (Patchwork- und Regenbogenfamilien) übernehmen begrüße ich.

Im Gemeinnützigkeitsrecht wurde erst vor wenigen Tagen Organisationen selbige aberkannt, die sich politisch für Antidiskriminierung (im besonderen Fall sich gegen die Verleumdung und den Taten des Faschismus mit all seinen Folgen) einsetzen. Hier ist das Gemeinnützigkeitsrecht übergreifend auch für politisch aktive Vereine sowohl auch für Vereine die sich für die Belange der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt einsetzen explizit zu erweitern.

2.2) Internationale Zusammenarbeit

2.2.1) Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTT*I*QAP+ beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTT*I*QAP+ oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTT*I*QAP+ in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen.

Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTT*I*QAP+ bedarf es eines LSBTT*I*QAP+ Inklusionsprozess für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden und einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTT*I*QAP+, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

Kontakt:

Silvia Rentzsch
Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e.V.
Lessingstr. 4
08058 Zwickau / Sachsen
Telefon: 0375 81998950
Email: s.rentzsch@trans-inter-aktiv.de